

## **BGer 9C\_841/2017 vom 4. Dezember 2017**

Bundesgericht, 2017-12-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_841\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_841_2017)

FR: TF 9C\_841/2017 du 4 décembre 2017

IT: TF 9C\_841/2017 del 4 dicembre 2017

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C\_841/2017

Urteil vom 4. Dezember 2017

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,

Gerichtsschreiberin Fleischanderl.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Schweizerische Ausgleichskasse SAK, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Oktober 2017 (C-3162/2017).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 22. November 2017 (Poststempel) gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Oktober 2017 (betreffend Verzicht auf AHV-Altersrente),

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt,

dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt ( BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 134 V 53 E. 3.3 S. 60), während rein appellatorische Kritik nicht genügt ( BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266),

dass das kantonale Gericht unter umfassender Prüfung der massgeblichen rechtlichen Grundlagen dargelegt hat, weshalb dem vom Beschwerdeführer beantragten Verzicht auf die ihm von der schweizerischen AHV ausgerichteten Altersrente kein schutzwürdiges Interesse zugrunde liegt,

dass damit, wie im angefochtenen Entscheid ferner erwogen wurde, noch nichts darüber ausgesagt ist, ob der Beschwerdeführer überhaupt einer die obligatorische Krankenpflegeversicherung betreffenden Versicherungspflicht in der Schweiz untersteht,

dass die Eingabe des Beschwerdeführers den genannten inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, da sie keinen rechtsgenügenden Antrag enthält und den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG , soweit überhaupt beanstandet, unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 4. Dezember 2017

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Die Gerichtsschreiberin: Fleischanderl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.